

da er Testimonia aus den Akten des Konzils von 787 enthält, *nicht* die getreue Kopie einer Vorlage von 774/5 sein kann. Die Übernahme von Testimonia aus den Konzilsakten (insbesondere die besprochene Doppelfassung des Epiphanoszitats) zeigt, daß das ursprüngliche Florileg aus anderen Quellen ergänzt worden ist⁴⁴. Kinnamos selbst, dem Schreiber des Parisinus, wird man diese Ergänzungen allerdings nicht zutrauen⁴⁵. Sie müssen schon früher, wohl am ehesten im 9. Jh., vorgenommen worden sein.

Soweit die Prüfung dieser ausgewählten Testimonia. Daß das hier gewonnene Ergebnis auch für die übrigen Testimonia des Briefes gilt, soll hier nicht mehr im einzelnen vorgeführt werden, da sich daraus nichts Neues für die Beurteilung des Hadrianbriefes ergäbe⁴⁶.

lateinischen Florilegs auszuweichen, scheitert an der Unwahrscheinlichkeit seiner Voraussetzungen. Der Übersetzer des Hadrianbriefes war zweifelsohne ebenso wie der mit Name und Titel genannte Übersetzer des auf dem VI. Ökum. Konzil in griechischer Fassung verlesenen Agatho-Briefes (vgl. ACO ser. II, vol. II, 1, p. 52,10–12 und 53,9–10) in Konstantinopel tätig. Was hätte ihn dazu veranlassen sollen, griechische Retroversionen lateinischer Florilegien heranzuziehen, wenn er (was er mit einer Ausnahme *nicht* tat) die griechischen Originaltexte hätte einsehen können? Vgl. auch Anm. 60.

44) Es soll hier aber keineswegs behauptet werden, daß die Testimonia des Paris. gr. 1115, sofern sie ihre Entsprechung in den Konzilsakten haben, von vornherein als Entlehnungen aus den Akten anzusehen sind. Die Frage der Abhängigkeit ist in jedem Einzelfall neu zu prüfen. Festzuhalten bleibt auch, daß der Parisinus ein wichtiger Textzeuge innerhalb so gut wie außerhalb der Aktenüberlieferung ist, dessen Überlieferung, nach den bisherigen Kollationen zu urteilen, vom Archetypus der erhaltenen Aktenhandschriften unabhängig ist und wenigstens teilweise auf das nach Rom gesandte Exemplar der Akten zurückgehen mag. Der Frage, ob für Testimonia, die in den Konzilsakten von griechischer Seite zitiert werden, Florilegien als direkte oder indirekte Quelle in Betracht kommen, kann hier nicht weiter nachgegangen werden. Da nach dem jetzigen Stand der Kollationen eine Abhängigkeit der Konzilsakten vom Text der drei genannten Florilegien nirgendwo eindeutig nachweisbar ist, erscheint es zweifelhaft, ob die Konzilsväter von 787 überhaupt auf Florilegien zurückgegriffen haben, zumal sie nach den beim VI. Ökum. Konzil gemachten Erfahrungen ausdrücklich auf der Heranziehung von vollständigen Handschriften der Originaltexte bestanden. Dies schließt allerdings nicht aus, daß sie Florilegien als Orientierung für die *Auswahl* ihrer Texte benutzt haben.

45) Zu Leon Kinnamos als „Berufskopisten“, der wohl kein eigenes Interesse am Inhalt der Handschrift hatte, vgl. UTHEMANN (wie Anm. 18) S. 47 f.

46) Zum Text des Stephanos von Bostra vgl. Giovanni MERCATI, Stephani Bostri nova de sacris imaginibus fragmenta e libro deperdito Κατὰ Ἱουδαίων, Theologische Quartalsschrift 77 (1895) S. 663–668 (= Opere minori I, Studi e Testi 76 [1937] S. 202–206); WALLACH, Diplomatic Studies (wie Anm. 1) S. 35–38